

Subj: Re: Michel Hubo - Aktenzeichen 7 VI 416 - 06  
 Date: 3/29/2007 9:07:02 AM Eastern Daylight Time  
 From: RAIHMcD  
 To: [info@anwaltskanzlei-fuchs.de](mailto:info@anwaltskanzlei-fuchs.de)

Sehr geehrte Frau Fuchs,

**§ 2081  
 Anfechtungserklärung**

(1) Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht.

(2) Das Nachlassgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mitteilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zustatten kommt. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen anderen nicht begründet wird, insbesondere für die Anfechtung einer Auflage.

Ich wurde vom Gericht selbst als Testamentvollstrecker eingesetzt. Als Folge der Anfechtung des notariellen Testaments bin ich nun nicht mehr Testamentvollstrecker. Auch habe ich darueber hinaus ein rechtliches Interesse und verlange deshalb Einsicht in die Unterlagen, insbesondere die Erklarung meiner Schwester, Angelika Hubo. Sollte ich den Paragraphen misinterpretieren, dann bestaetigen Sie mir das bitte.

Auch moechte ich mich vergewissern, dass das Gericht sich darueber im Klaren ist, dass mein Vater vor der 6-Wochen Frist starb, in welcher er das Erbe meiner Mutter haette ausschlagen koennen.

Werde mich spaeter wieder melden muessen.

Freundliche Gruesse,

Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: [info@anwaltskanzlei-fuchs.de](mailto:info@anwaltskanzlei-fuchs.de)  
 To: [RAIHMCD@aol.com](mailto:RAIHMCD@aol.com)  
 Sent: Thu, 29 Mar 2007 3:05 AM  
 Subject: AW: Michel Hubo - Aktenzeichen 7 VI 416 - 06

Sehr geehrte Frau McDermaid,

ich habe Ihren Brief gelesen. Ihr Hinweis auf § 2081 BGB bringt uns leider nicht weiter, denn die Anordnung Ihres Vaters, Sie als Testamentsvollstreckerin einzusetzen, ist ja nicht wirksam geworden. Hierfür wäre es erforderlich, dass das Testament Ihres Vaters als letztwillige Verfügung wirksam anerkannt wird.

Gerade das wird vom Amtsgericht verneint.

→ Sie bzw. Ihre Tochter kann gegen den Beschluss Beschwerde einlegen. Ich werde daher dem Amtsgericht Bitburg mitteilen, dass Ihre Tochter Beschwerde einlegen wird aus den bisher vorgetragenen Gründen.

**Fax****To:** Elfriede Fuchs**From:** Inge Hubo McDermaid**Fax:** 06561/670146**Date:** March 29, 2007**Phone:** 06561/670137**Pages:** 2**Re:** 7 VI 416 / 06**CC:**

**Urgent**     **For Review**     **Please Comment**     **Please Reply**     **Please Recycle**

**•Comments:**

Frau Fuchs,

Meine Tochter, Jamie A. Stone, moechte, dass ich sie in der Nachlaßsache vertrete. Sollte diese Vollmacht nicht anerkannt werden, dann bitte schicken Sie mir via Email eine zu, die sie dann unterschreiben kann. Sollte ich selbst immer noch Einsicht in die Akte verweigert bekommen, dann bitte ich das Gericht in Vertretung fuer meine Tochter, Jamie A. Stone, um Einsicht, insbesondere alle Schreiben, die von meiner Schwester, Angelika Hubo, oder in ihrem Auftrag eingereicht wurden.

Danke!

Meine Email: RAIHMCD@AOL.COM

*Den bekenntnisse meiner Tochter  
sind nicht ausreichend.  
FHM*